

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber: Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band: 100 (2000)

Artikel: Charles Du Moulin in Basel : seine anonyme "Epistola ad Theologos Parisienses" von 1552
Autor: Möncke, Gisela
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Charles Du Moulin in Basel

Seine anonyme «Epistola ad Theologos Parisienses»
von 1552

von

Gisela Möncke

Im Sommer 1552 beherbergte Basel für zwei Monate einen französischen Gast, der nach einem Bücherskandal fluchtartig Paris hatte verlassen müssen. Für Charles Du Moulin, einen der grossen Rechtsgelehrten seines Jahrhunderts, begann damit ein unruhiges Exil, das ihn unter anderem nach Genf, als Professor der Juristenfakultät nach Tübingen und später nach Montbéliard führen sollte. Erst nach vier Jahren konnte er wieder in seine Heimat zurückkehren. Über den ehrenvollen Empfang, der dem Exulanten in Basel Anfang Juli 1552 von Rat und Universität bereitet wurde, über seine Aufnahme im Haus des französischen Gesandten Antoine Morelet und über neue Kontakte, die er hier knüpfte, sind wir nicht zuletzt durch Du Moulins Briefwechsel gut unterrichtet¹. Wie andere Gelehrte unter den Fremden, die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts in wachsender Zahl meist als Refugianten nach Basel kamen², suchte auch Du Moulin die Nähe zu den hier ansässigen Druckern und Verlegern. Er nutzte den Aufenthalt dazu, sein in Paris zensiertes Kommentarwerk neu herauszugeben³. Dies war aber nicht sein ein-

¹ Einzelheiten findet man in den von Beat Rudolf Jenny bearbeiteten Bänden der Amerbachkorrespondenz: Bd. 8, Basel 1974, Nr. 3558, 3565, Anhang 11; Bd. 9, Basel 1982, Nr. 3628 mit Anm. 15; Bd. 10,2, Basel 1995, Anhang 1.

² Hans R. Guggisberg, Das reformierte Basel als geistiger Brennpunkt Europas im 16. Jahrhundert, in: *Ecclesia semper reformanda. Vorträge zum Basler Reformationsjubiläum 1529–1979*, hrsg. von Hans R. Guggisberg, Basel 1980, S. 197–216; Ders., Reformierter Stadtstaat und Zentrum der Spätrenaissance. Basel in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, in: *Renaissance – Reformation. Gegensätze und Gemeinsamkeiten*, hrsg. von August Buck, Wiesbaden 1984, S. 297–326 (Wolfenbütteler Abhandlungen zur Renaissanceforschung, 5).

³ Peter G. Bietenholz, *Basle and France in the Sixteenth Century. The Basle Humanists and Printers in their Contacts with Francophone Culture*, Genève 1971, Nr. 401. Ungenau dort S. 61f. Die Behauptung, die Universität Basel habe Du Moulin einen Lehrstuhl angeboten, wird von Beat Rudolf Jenny (Amerbachkorrespondenz, Bd. 10,2, S. 853) zu Recht als geschichtsklitternde Prahlerei Du Moulins abgetan. Sein Kommentarwerk, 1551 verfasst, war auch in Frankreich erst Anfang 1552 im Druck erschienen.

ziger Druck, der noch 1552 in Basel herauskam. Erst jetzt hat sich eine kleinere Schrift gefunden, die Du Moulin zu seiner Verteidigung unmittelbar nach seiner Flucht verfasst hat und die, wenn auch anonym, ebenfalls in Basel gedruckt wurde.

Für das Verständnis dieser Flugschrift ist es unerlässlich, den Werdegang des Autors und die besonderen Umstände, die ihn ins Exil trieben, kurz zu skizzieren⁴. Charles Du Moulin (Carolus Molinaeus, 1500–1566) entstammte einer alteingesessenen Pariser Familie. In jungen Jahren absolvierte er ein Rechtsstudium in Orléans und Poitiers. Anschliessend arbeitete er in seiner Heimatstadt Paris als Advokat zunächst am Châtelet, später am Parlament. Er war ehrgeizig, hatte aber infolge seiner schwächlichen Konstitution und einer Sprachstörung, die brillante Plädoyers nicht zuließ, wenig Aussicht auf eine grosse Anwaltskarriere. So widmete er sich wissenschaftlichen Studien. Entbehrungsreiche Jahre verbrachte er mit der Bearbeitung des Pariser Gewohnheitsrechts. Als 1539 schliesslich der erste Teil seines breit angelegten Kommentars zur *Coutume de Paris* erschien und begeistert aufgenommen wurde, hatte sich Du Moulin unter den Juristen seiner Zeit einen Namen gemacht. Er festigte seinen Ruf mit weiteren Veröffentlichungen, die ihn als profunden Kenner des römischen Rechts, aber auch als belesenen Kanonisten auswiesen. Du Moulins Bekenntnis zum Calvinismus war schon 1542 anlässlich eines von ihm erstellten Rechtsgutachtens publik geworden, blieb aber zunächst ohne Folgen. Erst zehn Jahre später fiel er in Ungnade, unglücklicherweise mit einem Buch, das er 1551 als leidenschaftlicher Gallikaner, wenn nicht im Auftrag, so doch mit Billigung höchster Regierungskreise verfasst hatte⁵. Du Moulins *Commentarius ad edictum Henrici secundi contra parvas datas et abusus Curiae Romanae* verteidigte Massnahmen des Königs, die sich gegen

⁴Die biographischen Angaben folgen Jean-Louis Thireau, Charles Du Moulin (1500–1566). Étude sur les sources, la méthode, les idées politiques et économiques d'un juriste de la Renaissance, Genève 1980 (Travaux d'Humanisme et Renaissance, 176). Neben der dort verzeichneten älteren Literatur sind die oben (Anm. 1) erwähnten Ergänzungen Beat R. Jennys zu beachten, ferner Hans Erich Troje, Ein Gutachten von Charles Dumoulin zur causa matrimonialis im Hause Fuchs/Amerbach, in: Europäisches Rechtsdenken in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Helmut Coing zum 70. Geburtstag, hrsg. von Norbert Horn, München 1982, Bd. 1, S. 421–434.

⁵Vgl. zum folgenden Donald R. Kelley, Fides Historiae. Charles Dumoulin and the Gallican View of History, in: Traditio 22 (1966), S. 347–402; Ders., Foundations of Modern Historical Scholarship. Language, Law and History in the French Renaissance, New York and London 1970, S. 151–182.

missbräuchliche Praktiken der päpstlichen Finanzverwaltung richten, insbesondere gegen die Rückdatierung von Urkunden, die bei Vergabe kirchlicher Pfründen zur Steuererhebung berechtigten. Mit Beispielen aus der Geschichte belegte Du Moulin, dass die französischen Könige seit jeher in kirchliche Angelegenheiten, soweit sie die Temporalia betrafen, eingegriffen und sich der römischen Omnipotenz widersetzt hätten. Er leugnete nicht nur den Primat des Bischofs von Rom, sondern machte in polemischen Exkursen das Papsttum seit seinen Anfängen für zahlreiche Missstände der Kirche verantwortlich. Der eng an das Königtum gebundene Gallikanismus, den Du Moulin in seinem Kommentar propagierte, mochte in das Krisenjahr 1551 passen, solange Heinrich II. die politische Konfrontation mit dem Heiligen Stuhl suchte⁶. Doch als die umfangreiche Schrift im Frühjahr 1552 mit königlichem Privileg im Druck erschien, traf die Wende der französischen Italienpolitik den Autor mit unerwarteter Schärfe. Seit Heinrich II. sich im April mit Papst Julius III. ausgesöhnt hatte und Frankreich im Machtkonflikt mit dem Kaiser auf die Neutralität des Heiligen Stuhls vertrauen konnte, waren romfeindliche und betont nationalkirchliche Äusserungen nicht mehr erwünscht. Du Moulins Gegner an der Sorbonne, aber auch im Parlament formierten sich zum Gegenangriff. Gegen den Verfasser des Kommentars wurde ein förmliches Verfahren eingeleitet. Die theologische Fakultät, um Stellungnahme gebeten, befand, das Buch sei skandalös, gottlos, aufrührerisch, häretisch, beleidige den Papst und das Kardinalskollegium aufs schwerste. Seine weitere Verbreitung durch Druck oder Verkauf sei daher strengstens zu verbieten. Gegen einen zu gleicher Zeit angestregten Inquisitionsprozess konnte Du Moulin Rechtsmittel einlegen. Aber den Ausgang des Verfahrens vor dem Parlament, in dem sich selbst die Vertreter des Königtums gegen ihn gestellt hatten, mochte er nicht abwarten. Als Du Moulin auch noch den Volkszorn zu spüren bekam – eine aufgebrachte Menge versuchte, seine Wohnung zu stürmen –, leistete er einer Vorladung auf den 30. Juni nicht mehr Folge, sondern flüchtete über Lothringen nach Basel.

⁶Damals hatte Heinrich II. mit seiner Drohung, in Konkurrenz zum Tridentinum ein Nationalkonzil einberufen zu wollen, die Gefahr eines Schismas beschworen. Französische Truppen unterstützten im Parmakrieg den Herzog von Farnese gegen seinen päpstlichen Lehnsherrn. Noch im September 1551 verhängte der König eine Zahlungssperre für alle nach Rom fließenden Abgaben. Dazu ausführlich Lucien Romier, *La Crise Gallicane de 1551*, in: *Revue historique* 108 (1911), S. 225–250; 109 (1912), S. 26–55.

Die Vorgänge in Paris bis zu Du Moulin's Flucht sind gut dokumentiert in den Parlamentsakten, auf die sich auch der Bericht seines ersten Biographen Brodeau stützt⁷. Ausserdem hat sich Du Moulin mehrfach selbst zu seiner Verfolgung geäussert, zuerst in einem Brief an Calvin vom April 1552, rückblickend in späteren Briefen und in der 1554 erschienenen französischen Ausgabe seines Kommentars⁸. Hierzu kommt nun das Schreiben, das der Exulant nach Aussage der anonymen Flugschrift noch im August 1552 in eigener Sache an die Theologen der Sorbonne gerichtet haben will. Von dem schmucklosen Oktavdruck, bibliographisch nirgends verzeichnet, liegt das wohl einzig erhaltene Exemplar in der Universitätsbibliothek München⁹.

Ad Theolo/||GOS PARIISIEN/||SES EPISTOLA CV/||IVSDAM
IVRECON=||SULTI, ||Recens impressa.||

(Valete, pridie || idus Augusti, anno 1552. ||)

[Basel: Jakob Kündig 1552]

15 S., [A1–A8]. 8°

Druckort und Drucker sind nicht genannt. Auch der im Titel als Jurisconsultus eingeführte Verfasser bleibt namenlos. Auf der paginierten Rückseite des Titelblattes beginnt der Abdruck des Briefes unter der Adresse: Clarissimo Parisiensium Theo||logorum collegio, S[alutem]. Datirt ist er vom 12. August 1552.

Einleitend bedauert der Verfasser, ungewollt als Laie in den gegenwärtigen Streit um die Religion hineingezogen worden zu sein. Mit Theologie habe er sich allemal nur so viel beschäftigt, wie ihm ausreichend erschienen sei, um als guter Christ im Einklang mit den Geboten des Evangeliums zu leben. Er selbst sei kein Theologe und habe sich nie ein Urteil in Religionsachen angemasst. Ohne eine fundierte theologische Ausbildung dürfe auch niemand zu dogmatischen Fragen Stellung nehmen. Das sei nicht seine Aufgabe, sondern ausschliesslich die der Geistlichen und gelehrten Doctores, an die sich der Brief richtet. Er selbst befasse sich als Jurist und Wissenschaftler mit dem menschlichen, nicht mit dem göttlichen Recht. Daher könne er auch nicht verstehen, warum sein kürzlich erschienenen Buch zu so grosser Aufregung geführt habe. Freunde hätten ihm geschrieben, dass den Buchführern nun dessen Verkauf verbo-

⁷Julien Brodeau, *La vie de maistre Charles Du Molin, advocat au parlement de Paris*, Paris 1654, S. 86–93; Donald R. Kelley, *Fides Historiae* (wie Anm. 5), S. 366 mit Appendix II, S. 399–402; Jean-Louis Thireau (wie Anm. 4), S. 36–38.

⁸Donald R. Kelley, *Fides Historiae* (wie Anm. 5), S. 367.

⁹8° Theol. 2527.

ten worden sei, und zwar auf Betreiben eines gewissen Kardinals¹⁰. Soweit gibt der Brief den Stand des Verfahrens gegen Du Moulin vor dem Pariser Parlament wieder, wo am 25. Mai tatsächlich erst auf Drängen des Kardinals Louis de Bourbon, Gouverneur von Paris, das Bücherverbot erlassen wurde¹¹. Indessen war die Sorbonne bei ihrer generellen Zensur geblieben und hatte sich geweigert, die Vorwürfe gegen Du Moulins Kommentarwerk zu präzisieren. Von den *Sorbonici*, wie Du Moulin sie bei anderer Gelegenheit abschätzig nannte, war gewiss kein Einlenken zu erwarten. Aber eine detaillierte Darlegung der Gründe für ihre strenge Beurteilung hätte eine öffentliche Debatte entfacht, wie sie sich Du Moulin in seiner Situation nur wünschen konnte. Der anonyme Brief unterstellt nicht ganz wahrheitsgemäss, die Theologen seien noch unentschlossen und hätten ihr endgültiges Urteil noch nicht gefällt. Da er nun bedrängt werde, sein Buch von neuem in Druck zu geben, möchte er sie bitten, ihm möglichst bald anzuzeigen, was darin der Ehrfurcht vor Gott oder den guten Sitten widerspreche¹². Dessen überführt, werde er seine Verfehlungen gern bekennen und sich gelehrig zeigen. Ein solches vom Autor selbst ausgehendes Schuldbekentnis werde auch seine heilsame Wirkung in der Öffentlichkeit nicht verfehlen. Denn leider stosse in dieser verkehrten Welt ja mittlerweile nichts auf grösseres Interesse, als was die Pariser Theologenfakultät für verdammenswert erkläre.

Der *Commentarius ad edictum Henrici* und sein Verbot durch die Zensurbehörde hatten auch ausserhalb Frankreichs so viel Aufsehen erregt, dass es dem zeitgenössischen Leser leicht fallen musste, hinter dem Verfasser der anonymen Flugschrift Charles Du Moulin zu erkennen. Im übrigen führt nicht nur das Abfassungsdatum, sondern auch der typographische Befund nach Basel. Der Druck wurde in

¹⁰ *Verum nescio quo fato accidit, ut in hoc proscenium, a quo multum animus abhorrebat meus, protrusus sim, si vera nobis nunciantur, ob librum nuper a me editum de S[anctae] E[cclesiae] M[aiestate], qui nescio quamobrem adeo quorundam animos offenderit. Primum enim amicorum literis certior factus sum bibliopolis quibusdam interdictum esse eius libri venditione. Nec deerant, qui Cardinalem N. huius rei authorem esse confirmarent. (S. 3).*

¹¹ Jean-Louis Thireau (wie Anm. 4), S. 37; Donald R. Kelley, *Fides Historiae* (wie Anm. 5), S. 401.

¹² *Scriptum enim ad me est perlecto ac diligenter excusso libro nihil vos adhuc decrevisse et subesse aliquam spem vestris suffragiis damnatum non iri. Sed quia satis perspecta mihi nondum est vestra sententia et typographi librum denuo excudendum a me postulant, officii mei esse duxi nunc a vobis petere, ut si quid deprehenderit in eo, quod pietati in Deum aut bonis moribus officiat, id mihi velitis primo quoque tempore indicare. (S. 3).*

der Offizin Jakob Kündigs hergestellt¹³, also von demselben Drucker, der am 18. Oktober die von Du Moulin in der *Epistola* angekündigte Neuauflage seines Kommentars firmierte¹⁴. Diese erweiterte Ausgabe empfahl sich auf der Titelseite besonders den deutschen Lesern, die mit der ständischen Opposition im Reich sympathisierten. Im August war Du Moulin noch mit der Vorbereitung für die Drucklegung beschäftigt. Mit Rücksicht auf den neuen Leserkreis fügte er der in französischer Sprache verfassten Widmungsvorrede an Heinrich II. eine lateinische Übersetzung bei, übersetzte auch andere in den lateinischen Text eingeschobenen Zitate aus der Originalsprache. An Heinrich Bullinger schrieb Du Moulin später, er habe diese Arbeit noch vor Ende August abgeschlossen und dem Drucker übergeben¹⁵. Auf Abfassung und Druck der *Epistola* gibt es in der Korrespondenz dagegen keinen konkreten Hinweis. Du Moulin erwähnt nur Briefe, die er von Basel aus an den König, die Königin, an den Connetable Anne de Montmorency und andere, leider nicht genannte Adressaten geschrieben haben will¹⁶. Ein Anfang Oktober an Bonifacius Amerbach gerichtetes Schreiben lässt erkennen, dass Du Moulin Probleme mit der

¹³ Kündig verwendete für die Titelseite der *Epistola* unterschiedlich grosse Antiquatypen, im Inneren eine Kursive und auf S. 2 eine Bildinitiale. Dieselbe Ausstattung einschliesslich der Initiale C findet sich schon in firmierten Kündigdrucken aus den Jahren 1546/1547 (VD 16 T 1962 und S 8551).

¹⁴ COMMENTARIUS AD EDICTVM HENRICI SECVNDI REGIS GALLIARVM, contra parvas Datas & abusus curiae Romanae ... Autore CAROLO MOLINAEIO, Iureconsulto Parisiensi, & in supremo Parisiorum Senatu Aduocato consultissimo. Opus nunc primùm natum et editum omnibus tam in schola, quàm in foro, et in aula, rebusque gerendis uersantibus, praesertim libertatem Germaniae et Principum, iuraque sacri Romani IMPERII propugnantibus, utilissimum ... (BASILEAE Iacobus Parcus excudebat, Anno salutis M.D.LII. XV. cal. Nouembr.). VD 16 F 2361. Das Kolophon nennt als Drucker Parcus/Kündig. Da aber in Du Moulin's Briefwechsel in Zusammenhang mit der Drucklegung nur von Michael Isengrin die Rede ist, darf man annehmen, Kündig habe den Kommentar in dessen Auftrag hergestellt. Vgl. Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 1), Bd. 8, Nr. 3565.

¹⁵ *Ex tunc ad te desiderabam scribere, sed partim deerat qui literas deferret, partim festinabam librum eundem recognoscere et cum non parvo et acri auctario Michaeli Isengrinio (quem ut audiui absoluisse, ad eum scripsi ut unum meo nomine tibi daret aut mitteret, quem εἰς μνημόσυνον suscipias te rogo) excudendum dare, gallicis defunctorie quidem sed significanter in gratiam Germanorum latinis factis. Quo ante finem Augusti absoluto et typographo tradito discessi (...).* Calvini Opera, Bd. 14, Braunschweig 1875, Nr. 1663, S. 388 (CR 42). Der Brief ist vollständig abgedruckt in: Museum Helveticum 3, 11 (Zürich 1748), S. 429–444.

¹⁶ *Illico regi, reginae, connestabili et aliis causam abitus scripsi ad publicam disputationem rege reverso me offerens.* Calvini Opera, Bd. 14, Nr. 1663, S. 391.

Basler Zensur befürchtete¹⁷. Wenn er Amerbach bat, sich gegebenenfalls für Isengrin zu verwenden, wird er aber eher an den noch nicht abgeschlossenen Druck des Kommentars gedacht haben. Damals hatte die anonyme Flugschrift wohl schon längst Kündigs Presse verlassen, ohne dass der Drucker dafür zur Verantwortung gezogen wurde.

Wie bereits angedeutet, spricht Du Moulin seinen Gegnern an der Sorbonne die Kompetenz ab, über ein Buch zu befinden, das keine theologischen Fragen behandle. Er habe darin kein Wort geschrieben über den Glauben, gute Werke, über Sakramente, Rechtfertigung oder andere Dogmen, sondern sich nur zur Institution Kirche und zu deren Verfassung geäußert. Das aber falle, obwohl auch eines Theologen nicht unwürdig, ganz in die Zuständigkeit der *scientia iuris pontificii*. Es folgen Erörterungen über das Verhältnis der Kanonistik zum Zivilrecht und zur Theologie. Selbstbewusst und nicht ohne Ironie spricht Du Moulin von der vergeblichen Mühe, die er seit langem darauf verwendet habe, unter Priestern und Theologen einen ihm ebenbürtigen Kenner des Kirchenrechts zu finden. Den ehrwürdigen Magistern rät er, sich auch mit Rücksicht auf das eigene Ansehen auf ihre theologischen Aufgaben zu beschränken statt sich Urteile über die Arbeit eines ausgewiesenen Zivil- und Kirchenrechtlers anzumassen. Sie täten besser daran, sich von einer Entscheidung des Pariser Parlaments leiten zu lassen, aus der hervorgehe, dass der nachgewiesene Nutzen seines Buches ausreiche, um dessen Vertrieb zu dulden¹⁸. Dieses Votum zu Du Moulins Gunsten war dem Brief angeblich in Kopie beigegeben, ist aber in der Flugschrift nicht mitabgedruckt. Es wird sich auch aus den Parlamentsakten in Zusammenhang mit der *Causa Molinaei* schwerlich belegen lassen. Anscheinend fischt hier Du Moulin mit einer Halbwahrheit im Trüben. Gewiss hatte er im Senat nicht nur Feinde. Einige dort teilten vielleicht sogar die Meinung Anne de Montmorencys¹⁹, Du Moulin habe sich mit seinem Kommentarwerk um Frankreich hoch verdient gemacht. Eine solche Einschätzung hat sich aber

¹⁷ Amerbachkorrespondenz (wie Anm. 1), Bd. 8, Nr. 3558.

¹⁸ *Movebit quoque vos (ut spero) senatus Parisiensis decretum de libri mei publicatione, cui nescio quantum tribuant alii, certe mihi grave praeiudicium esse videtur. Est enim in ea verba conceptum perscriptumque, ut nemini possit obscurum esse, quid de vestra in hoc negotio cognitione senatus senserit: utpote cui senatorum quorundam renunciatio testimoniumque de libri utilitate sufficere visum est ad decernendum, ut palam divenderetur. Sed eius senatusconsulti exemplum ad vos mitto, quo (si ita videbitur) inspicere et considerare id vobis liceat.* (S. 7).

¹⁹ Jean-Louis Thireau (wie Anm. 4), S. 36 mit Anm. 102.

keineswegs in einem förmlichen Senatsbeschluss, wie die Flugschrift suggeriert, durchsetzen können.

Lesenswert sind Du Moulins grundsätzliche Ausführungen, mit denen er gegenüber der Theologie auf der Eigenständigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft besteht und im Streit mit der Schultradition für letztere die Einführung neuer, d. h. humanistischer Methoden fordert²⁰. Wiederholt warnt Du Moulin die Theologen davor, sich in einen unerquicklichen Streit mit den besten Rechtsgelehrten ihrer Zeit einzulassen. Zwischen dem *Ius divinum* und *Ius humanum* müsse deutlich unterschieden werden. Als Jurist habe er sich bei der Auslegung des menschlichen Rechts mehr von Vernunftgründen leiten lassen als von dem Ansehen der Glossatoren, eines Accursius, Bartolus oder Baldus. Er achte darauf, sich nicht von vorgefassten Meinungen, die oft der Wahrheit Gewalt antun, beeinflussen zu lassen. Gerade deshalb sei er nicht ohne den Beifall seiner Kollegen zu neuen Ergebnissen gekommen. Theologen, die dazu neigen, Überkommenes nur zu tradieren, aber nicht in Zweifel zu ziehen, sollten sich aus der Rechtswissenschaft heraushalten. Du Moulin rügt auch die Verfahrensweise der theologischen Fakultät als Zensurbehörde. Gewöhnlich fälle sie über ein einmal gelesenes Buch eilends ihren Spruch, ohne den Autor zuvor gehört zu haben. Daher kenne er selbst auch gar nicht die Anschuldigungen seiner Gegner und sei für seine Verteidigung angewiesen auf das, was gerüchteweise im Umlauf sei. Im Volk werde behauptet, dass die Theologen ihm den Freimut verübeln, mit dem er die Missbräuche, die sich in die Kirche eingeschlichen hätten, aufgedeckt habe. Aber das möchte er nicht gelten lassen. Nichts in seinen Schriften widerspreite der orthodoxen Lehre. Und was er über die wünschenswerte Verbesserung der Kirchenzucht geschrieben habe, stehe durchaus in Einklang mit dem Evangelium. Im übrigen habe er sich nur bemüht, das kanonische Recht, dessen Erörterung sich in Spitzfindigkeiten zu verlieren drohe, auf seine Quellen zurückzuführen. Er wolle die

²⁰ Zu Du Moulins juristischer Methode sei ergänzend auf eine von Jean-Louis Thireau nicht herangezogene Arbeit verwiesen: Hans Erich Troje, *Graeca leguntur. Die Aneignung des byzantinischen Rechts und die Entstehung eines humanistischen Corpus iuris civilis in der Jurisprudenz des 16. Jahrhunderts*, Köln und Wien 1971, besonders S. 29–41, 77–80 (Forschungen zur neueren Privatrechtsgeschichte, 18). Danach bleibt Du Moulins Bedeutung für die Durchsetzung und Weiterentwicklung humanistischer Jurisprudenz unbestritten, auch wenn er als Legist noch nicht uneingeschränkt am Vorrang textkritischer vor dogmatisch orientierter Forschung festhielt.

Jugend, die sich heute von den unwissenschaftlichen Schriften der Kommentatoren und Glossatoren abgestossen fühle, wieder für das Studium der alten Kanones interessieren. Von Kennern seines Faches sei ihm dafür gedankt worden.

Nur beiläufig und wenn es die Gelegenheit erforderte, habe er in seinem Buch Erzbischöfen, Bischöfen und anderen Klerikern und Pseudoklerikern Laster oder Verfehlungen nachgewiesen. Dabei sei er äusserst rücksichtsvoll vorgegangen. Nicht wenige rechtschaffene Männer hätten ihm seine Zurückhaltung sogar verübelt in der Meinung, er schmeichle dem Papst über Gebühr. Deshalb brauche er nun auch nicht den Vorwurf der Gottlosigkeit zu fürchten, zumal ja die Pariser Theologen ihrerseits nicht immer schonend mit dem Papst umgingen. Seine Kritik sei im Vergleich mit der ihrigen nur graduell ein wenig schärfer ausgefallen. Wenn er zu heftig oder zu ungeschickt vorgegangen sei, müsse man dies seiner ehrlichen Enttäuschung und seinem ungestümen Temperament zugute halten. Die theologische Fakultät aber möge sich, um nicht noch mehr Ansehen zu verlieren, davor hüten, Bücher, die dem Staat nützlich seien, aus geringfügigem Anlass zu verdammen, schon gar nicht solche, die von anderen tüchtigen und gottesfürchtigen Leuten hoch geschätzt werden. Du Moulin's Eintreten für eine humanistisch ausgerichtete Rechtswissenschaft, sein politischer Gallikanismus und seine damit einhergehende Affinität zum Calvinismus münden schliesslich in heftige Kritik an dem Index verbotener Bücher, den die Sorbonne im Jahr 1551 in dritter Auflage wieder herausgegeben hatte²¹. Dieser Katalog, den die Fakultät unlängst vorgelegt habe, sei nicht nur bei Lutheranern auf Unverständnis gestossen. Auch andere, die bis dahin auf seiten der Sorbonne standen, hätten daraufhin ihr Vertrauen in die gerechte Urteilsfindung der Theologen verloren²². Im übrigen könne man den Lesern sein Buch nicht einfach wieder entreissen, selbst wenn er als Autor das wolle. Schon bevor es im Druck erschien, hätten Kopisten gar nicht genug Abschriften davon her-

²¹ Heinrich Reusch, Der Index der verbotenen Bücher, Bd. 1, Bonn 1883, S. 148 mit Anm. 148.

²² *Illud vere dixero paucissimos me nosse, non dicam Lutheranos sed vestrarum partium, quibus omnino arriserit, multos qui eo libro valde irritati et a vobis alienati sint. Etsi enim a vobis factum in ea re credo, cuius ratio vobis non constet, tamen quia in hunc Catalogum libros aliquot retulistis, qui versati fuerant in manibus hominum et orthodoxis mire placuerant, ea res facit, ut propensiores nunc sint ad contemptum vestrae autoritatis, quasi studio potius quam iudicio ducamini et suspicientur nihilo graviolem ob causam caeteros libros a vobis improbari, a quorum lectione autoritate vestra commoti adhuc abstinerunt.* (S. 12f.).

stellen können. So gross sei die Nachfrage gewesen. Senatoren des obersten Gerichtshofes, hohe Geistliche und andere angesehene Personen hätten danach verlangt. Überhaupt habe er erst auf deren Drängen das Werk in Druck gegeben. Noch einmal behauptet Du Moulin, der Senat habe sich infolge der positiven Stellungnahmen seiner Gönner für den Vertrieb des Buches ausgesprochen. Er zweifle nicht daran, dass ihn gegebenenfalls einflussreiche Leute verteidigen und ein ihm zugefügtes Unrecht rächen werden. Keineswegs wolle er aber damit andeuten, auf deren Hilfe angewiesen zu sein. Er vertraue auf den Beistand, den er von den Adressaten dieses Briefes erwarten dürfe. Dabei setze er all seine Hoffnung auf die Weisheit und den Gerechtigkeitssinn der Theologen. Wenn sie mehr über ihn und seine Absichten erfahren wollten, möchten sie sich an den Überbringer dieses Briefes wenden. Johannes Lucius, Procureur im Dienst der Königin von Frankreich, sei ein rechtschaffener und in den Wissenschaften bestens bewandeter Mann, mit dem sich Du Moulin seit langem verbunden fühle²³.

Der zuletzt genannte Jean Du Luc ist als Verfasser eines umfangreichen Kommentars der Pariser Parlamentsurteile bekannt geworden. Dieser Kommentar, dessen Vorwort vom 13. März 1552 datiert, erschien zuerst 1553, also noch während Du Moulins Exil²⁴. Es spricht für das gute Verhältnis zu Du Moulin, dass Du Luc ihn darin rühmend erwähnt²⁵. Ob er den Brief seines Freundes allerdings tatsächlich, wie vorgesehen, der Sorbonne überbracht hat, darf bezweifelt werden. Der anonyme und nicht autorisierte Druck lässt so manche Frage offen. Du Moulin hat sich zur Verfasserschaft nicht bekannt, sie aber auch nicht bestritten. Auch seine Zeitgenossen haben sich dazu, soweit überliefert, nicht geäußert. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Drucklegung in Basel ohne Wissen

²³ *Plura non scribam hac de re, cum verbosior quam initio cogitabam evaserit iam epistola mea. Sed si de me ingenioque meo et voluntate quicquam audire vobis libet quod ad rem pertineat, ex eo qui has literas vobis (ut spero) oblaturus est, nihil non cognoscere licebit. Is est Ioannes Lucius, illustrissimae reginae Franciae cognitor et procurator, vir integerrimus et in omni genere literarum felicissime versatus, cum quo mihi ea fuit consuetudo superioribus annis Lutetiae, ut vix mihi notior quam illi sim. Nec ob eam solum causam hoc interprete apud vos uti volui in hoc negotio, sed etiam quia non semel ex ipso quam sit addictus vestrae sodalitati intellexi.* (S. 14f.).

²⁴ *Placitorum summae apud Gallos Curiae Libri XII. Per Iohannem Lucium Parisiensem. (...) Lutetiae apud Carolum Stephanum typographum Regium M.D.LIII. Cum privilegio Regio et Curiae decreto.* Der Verfasser führt die Amtsbezeichnung: «Catarinae Augustae a rebus procurandis primarius».

²⁵ Nämlich als «Molineus, primae notae Iurisconsultus», ebd. Lib. VIII, Bl. 143.

des Autors erfolgte – als Produktwerbung zugleich für die in Vorbereitung befindliche Neuauflage des skandalösen *Commentarius contra parvas datas*. Denkbar ist aber auch, dass Du Moulin seine *Epistola* als provokante Rechtfertigungsschrift von vornherein nur für den Druck verfasst hat. Tatsächlich war er weit davon entfernt, sich um einen friedlichen Ausgleich mit der Sorbonne zu bemühen. Mit der ironischen Verstellung in seinem ja nur scheinbar devoten Schreiben legte er es eher darauf an, die Pariser Theologen nun auch vor einer breiteren Öffentlichkeit zu desavouieren.

Dr. Gisela Möncke
Tengstrasse 41
D-80796 München